

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.2010

Geschäftszahl

2009/05/0035

Rechtssatz

Nach der Bestimmung des § 69 Abs. 1 lit. b Wr BauO, die ein Spezialtatbestand der lit. a des § 69 Abs. 1 ist (vgl. hiezu Moritz, BauO für Wien³ (2006), Anmerkung zu § 69 Abs. 1, S. 189), ist zwar auch ein gänzliches Abweichen von den Baufluchtlinien zum Zwecke der Erhaltung schützenswerten Baumbestandes unter den dort näher genannten Voraussetzungen zulässig. Es darf aber auch bei Anwendung dieses Tatbestandes von den Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen nur unwesentlich abgewichen werden, wobei "unwesentlich" auch bedeutet, dass die Abweichungen der Intention des anzuwendenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nicht entgegen stehen dürfen (Hinweis E vom 19. Juni 2002, 2001/05/0275, und E vom 20. Mai 2003, 2001/05/1123). Anhand dieser Kriterien ist auch das nach § 69 Abs. 1 lit. b Wr BauO grundsätzlich mögliche gänzliche Abweichen von der Baufluchtlinie zu beurteilen.